

Joachim Geiß

Bundesministerium für Wirtschaft und
Technologie



Das neue Produktsicherheits- und Marktüberwachungspaket der EU

Symposium zur EU-Bauproduktenverordnung 14. 11. 13; Berlin

RD Joachim Geiß, BMWi

Das neue Produktsicherheits- und Marktüberwachungspaket

BMWi:

- Abteilung VII: zuständig für Technologiepolitik
- Referat VIIA 2: zuständig für Produkt- und Anlagensicherheit, technische Harmonisierung, Marktüberwachung, u.a.:
 - federführend für europäische Verhandlungen zum New Legislative Framework (NLF) = (VO 765/2008/EG über Akkreditierung und Marktüberwachung)
 - federführend für europäische Verhandlungen zum Alignmentpackage (Anpassung von 9 RL an den NLF)
 - federführend für europäische Verhandlungen zur neuen europäischen Marktüberwachungsverordnung

Das neue Produktsicherheits- und Marktüberwachungspaket

13. Februar 2013:

- KOM veröffentlicht Vorschläge für ein neues Produktsicherheits- und Marktüberwachungspaket
- Paket besteht aus 3 Elementen:
 1. Vorschlag für eine Verordnung über die Sicherheit von Verbraucherprodukten (= Produktsicherheitsverordnung)
 2. Vorschlag für eine Verordnung über die Marktüberwachung von Produkten (= Marktüberwachungsverordnung)
 3. Mitteilung über sichere und konforme Produkte für Europa mit einem mehrjährigen Aktionsplan zur Marktüberwachung

Das neue Produktsicherheits- und Marktüberwachungspaket

- Neue Produktsicherheitsverordnung und neue Marktüberwachungsverordnung werden in unterschiedlichen RAG behandelt :
 - RAG Verbraucherschutz (ProduktsicherheitsVO)
 - RAG Wettbewerb (MarktüberwachungsVO)
- Unter irischer Präsidentschaft bis Juni 2013: beide VO'en in einem ersten Durchgang behandelt
- Litauische Präsidentschaft hat rund je ein halbes Dutzend RAG Sitzungen zur neuen ProduktsicherheitsVO und zur neuen MarktüberwachungsVO durchgeführt, Verhandlungen in RAG sind abgeschlossen (???)

Das neue Produktsicherheits- und Marktüberwachungspaket

- Geplantes Inkrafttreten: beide VO'en am 01. 01. 2015 (realistisch ???)

1. Die neue Produktsicherheitsverordnung

Allgemeines:

- Eine europäische Verordnung ersetzt die bestehende allgemeine Produktsicherheitsrichtlinie (RL 2001/95/EG)
 - Vorteil: unmittelbar geltendes Recht, muss nicht erst umgesetzt werden (wie eine europäische Richtlinie)
- Marktüberwachungsbestimmungen der allgemeinen Produktsicherheitsrichtlinie (einschließlich RAPEX) werden in die europäische Marktüberwachungsverordnung überführt
- Richtlinie 87/357/EWG über gefährliche Lebensmittelnachahmungen wird aufgehoben. Ihr Inhalt wird in neue Produktsicherheitsverordnung integriert

1. Die neue Produktsicherheitsverordnung

Kapitel I: Artikel 1-7: gelten für alle Verbraucherprodukte

Anwendungsbereich

- Alle Verbraucherprodukte:
 - für Verbraucher bestimmt
 - nicht für Verbraucher bestimmt, aber können unter vernünftigerweise vorhersehbaren Bedingungen von Verbrauchern verwendet werden
 - Verbraucher sind ihnen im Rahmen der Erbringung einer Dienstleistung **ausgesetzt** (aber berechnigte Korrektur durch RAG)

1. Die neue Produktsicherheitsverordnung

Kapitel I: Artikel 1-7: gelten für alle Verbraucherprodukte

Anwendungsbereich

- Ausschluss für
 - In Artikel 2 (3) aufgeführte Produkte, u.a. Lebensmittel, Futtermittel, lebende Pflanzen, Tiere und.....Antiquitäten

1. Die neue Produktsicherheitsverordnung

Kapitel I: Artikel 1-7: gelten für alle Verbraucherprodukte

- Artikel 4: Allgemeines Sicherheitsgebot:
Wirtschaftsakteure dürfen nur sichere Produkte auf dem Markt bereit stellen
- Artikel 7: Angabe des Ursprungs (Ursprungslandkennzeichnung)
 - Hersteller und Einführer müssen gewährleisten, dass Produkte eine Angabe ihres Ursprungslandes tragen
 - Maßgeblich sind die Regeln des Zollkodexes über den nicht präferenziellen Ursprung

1. Die neue Produktsicherheitsverordnung

Kapitel I: Artikel 1-7: gelten für alle Verbraucherprodukte

- Artikel 7: Angabe des Ursprungs (Ursprungslandkennzeichnung)
 - Ist Regelung wirklich erforderlich ? Gefahr für „Made in Germany“?

Ursprungslandkennzeichnung wird in neustem Präsidentschaftspapier in Frage gestellt (in RAG: Nord-Südkonflikt)

1. Die neue Produktsicherheitsverordnung

Kapitel II- IV: gelten nur für nicht harmonisierte Verbraucherprodukte

- Kapitel II: Pflichten der Wirtschaftsakteure

Hersteller, Bevollmächtigter, Einführer und Händler: Pflichten sind angeglichen an die Verpflichtungen der Wirtschaftsakteure in den Musterbestimmungen des Beschlusses 768/2008/EG

- Kapitel III

Verfahren für die Normung unter der neuen Produktsicherheitsverordnung

- Kapitel IV

Sanktionen, Ausschussverfahren, Befugnisübertragung, Inkrafttreten

1. Die neue Produktsicherheitsverordnung

Kapitel II- IV: gelten nur für nicht harmonisierte
Verbraucherprodukte

Bericht EP zur neuen Produktsicherheitsverordnung:

EP bringt für Konsumgüter die CE+ Kennzeichnung wieder ins
Spiel

→ Auswirkung auf **GS-Zeichen**

Liste der schwarzen Schafe

2. Die neue Marktüberwachungsverordnung

Allgemeines:

- Vereinfachung der Marktüberwachung (ein einziges Marktüberwachungssystem für fast alle Produkte, basierend auf einem einzigen europäischen Rechtsakt)
- Verbesserung der grenzüberschreitenden Kooperation zwischen den Mitgliedstaaten

2. Die neue Marktüberwachungsverordnung

Wesentliche Elemente:

- Zusammenfassung der Marktüberwachungsbestimmungen
 - der Produktsicherheitsrichtlinie (RL 2001/95/EG),
 - des New Legislative Framework (VO 765/2008/EG) und
 - sektorspezifischer Bestimmungen
- erfasst fast alle Produkte
- Modernisierung des Meldeverfahrens der Mitgliedstaaten

2. Die neue Marktüberwachungsverordnung

Anwendungsbereich:

- erfasst alle **Verbraucherprodukte** und **harmonisierten Produkte**
- erfasst ferner alle Produkte, die für den Eigengebrauch des Herstellers hergestellt werden (nicht nur soweit europäische Richtlinien dies vorsehen (z.B. MaschinenRL, ATEX)
 - berechnigte Korrektur in RAG
- Ausschluss für: Lebens- und Futtermittel, Tiergesundheit usw.
- Teilweise ausgeschlossen sind: Human- oder Tierarzneimittel, Medizinprodukte, Blut, Gewebe, Zellen, Organe und andere Substanzen menschlichen Ursprungs

2. Die neue Marktüberwachungsverordnung

Marktüberwachung in Zukunft	Verbraucher Produkte	Nichtverbraucher- Produkte
harmonisierte Produkte	neue Marktüberwachungs- verordnung	
nicht harmonisierte Produkte		

2. Die neue Marktüberwachungsverordnung

Pflicht zur Marktüberwachung:

- Mitgliedstaaten führen die Marktüberwachung durch, Art. 4 Abs. 1:
 - Verpflichtungen im Detail:
 - ✓ mit einem **Risiko** verbundene Produkte dürfen nicht auf dem Unionsmarkt bereit gestellt werden
 - ✓ Mitgliedstaaten berichten der KOM **jährlich** über diese Tätigkeiten und Kontrollen
 - ✓ Mitgliedstaaten können der Öffentlichkeit eine Zusammenfassung der Ergebnisse zugänglich machen
- Korrektur in RAG durch Berücksichtigung der **Nichtkonformität**

2. Die neue Marktüberwachungsverordnung

Marktüberwachungsbehörden :

- ❖ Jeder Mitgliedstaat richtet Marktüberwachungsbehörden ein und legt ihre Pflichten, Befugnisse und Organisation fest
- ❖ Die Marktüberwachungsbehörden werden mit den **Befugnissen, Ressourcen** und **Mitteln** zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausgestattet
- ❖ Jeder Mitgliedstaat schafft geeignete Mechanismen für den Informationsaustausch und die Kooperation seiner Marktüberwachungs- und Zollbehörden

2. Die neue Marktüberwachungsverordnung

2. Die neue Marktüberwachungsverordnung :

- ❖ Information über Marktüberwachungsbehörden
 - Jeder Mitgliedstaat → KOM → andere Mitgliedstaaten
 - Jeder Mitgliedstaat → Öffentlichkeit

2. Die neue Marktüberwachungsverordnung

Marktüberwachungsprogramme :

- ❖ Jeder Mitgliedstaat erstellt ein **allgemeines Marktüberwachungsprogramm**, Berücksichtigung der besonderen Belange von KMU
 - mindestens alle **4 Jahre** : Überprüfung und Aktualisierung
- ❖ Jeder Mitgliedstaat erstellt **sektorspezifische Programme**
 - Überprüfung jährlich
- ❖ Kommunikation des **allgemeinen Marktüberwachungsprogramms** und der **sektorspezifischen Programme** an KOM und andere Mitgliedstaaten

2. Die neue Marktüberwachungsverordnung

Marktüberwachung

❖ Marktüberwachungsmaßnahmen:

Wenn Marktüberwachungsbehörden Grund zu der Annahme haben, dass ein auf dem Markt bereit gestelltes Produkt mit einem **Risiko** verbunden ist

 Risikobewertung

Korrektur in RAG durch Berücksichtigung der **Nichtkonformität**

2. Die neue Marktüberwachungsverordnung

Marktüberwachung

- ❖ Marktüberwachungsmaßnahmen:
 - Wirtschaftsakteur **muss** Korrekturmaßnahmen ergreifen
 - der Wirtschaftsakteur gewährleistet, dass unionsweit alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden
 - Wirtschaftsakteur informiert Marktüberwachungsbehörden über mit dem Produkt verbundene Risiken und ergriffene Korrekturmaßnahmen
 - Marktüberwachungsbehörden **können** Wirtschaftsakteur verpflichten, Korrekturmaßnahmen zu ergreifen

2. Die neue Marktüberwachungsverordnung

Marktüberwachung

- ❖ Marktüberwachungsmaßnahmen :
 - Marktüberwachungsbehörden können Produkt **vernichten** oder unbrauchbar machen, wenn dies erforderlich und verhältnismäßig ist
 - Marktüberwachungsbehörden können **Gebühren** von Wirtschaftsakteuren erheben, die Kosten ihrer Maßnahmen (inkl. Tests) abdecken

2. Die neue Marktüberwachungsverordnung

Weitere wesentliche Regelungen

- ❖ Persönliche Einfuhren

grundsätzlich alle Privateinfuhren von Marktüberwachungsverordnung erfasst

→ Probleme für Zoll und Marktüberwachung
aber : Sensibilisierung in RAG

- ❖ Kontrolle von in die Union eingeführten Produkten

- ❖ RAPEX erfasst **jedes Risiko**

aber: Wiederherstellung des **Status quo** (= serious risk) in RAG

2. Die neue Marktüberwachungsverordnung

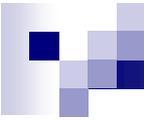
Weitere wesentliche Regelungen:

- ❖ **ICSMS** für alle Informationen, die nicht schon unter RAPEX fallen
→ aber: Aufwertung in RAG durch die Beschränkung von RAPEX
- ❖ Gegenseitige Amtshilfe
auf **begründetes Ersuchen**: Marktüberwachungsbehörden des ersuchten Mitgliedstaates stellt alle relevanten Informationen zur Verfügung, führt **Prüfungen, Inspektionen** oder **Untersuchungen** durch
→ aber, berechnigte Korrektur in RAG

2. Die neue Marktüberwachungsverordnung

Weitere wesentliche Regelungen :

- ❖ **Europäisches Marktüberwachungsforum (EMSF)**
 - Jeder Mitgliedstaat ist in EMSF vertreten
 - KOM unterstützt EMSF
 - Aufgaben, u.a.
 - Erleichterung des Informationsaustauschs
 - Koordinierung der Vorbereitung und Durchführung von Marktüberwachungsprogrammen
 - Verbesserung der Zusammenarbeit
 - Entwicklung von Leitlinien zur neuen Marktüberwachungsverordnung



**Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit**